

Antragsformular Notbetreuung

zur Abgabe bei der Wohnortkommune

Angaben zum Kind	
Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum	
Schule/ Kindertagesbetreuungseinrichtung / Kindertagespflegestelle	
benötigter Betreuungszeitraum und – umfang (Datum und Angabe der Stunden)	

Die Notbetreuung ist erforderlich, weil

1. das Kind aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls oder aufgrund von Schulen festgestellter besonderer sozialer Unterstützungsbedarfe zu betreuen ist (entsprechend Bescheinigung Schule bzw. im vorschulischen Bereich Bescheinigung Jugendamt).
2. **ein** Personensorgeberechtigter des Kindes in einem kritischen Infrastrukturbereich (siehe Anlage 1) innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt ist und keine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung organisiert werden kann.
3. die/der Personensorgeberechtigte des Kindes alleinerziehend ist, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Angaben zu den Eltern/Personensorgeberechtigten/Lebenspartnern		
	1. Personensorgeberechtigte/r / Lebenspartner/in	2. Personensorgeberechtigte/r / Lebenspartner/in
Alleinerziehend	ja nein	
Name, Vorname		
Anschrift		
E-Mail-Adresse		
Telefon		

Angaben zum Arbeitgeber der Eltern/Personensorgeberechtigten		
Name		
Anschrift		
Telefon		
Arbeitsbereich (Nr. aus der Anlage 1 angeben)	Bereich ____	Bereich ____
Bestätigung Arbeitgeber (Stempel u. Unterschrift)		

Es gelten die Datenschutzregelungen der abfragenden Einrichtung.

Landkreis Teltow-Fläming | Jugendamt

Stand: 27.04.2021

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.
Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung der Notbetreuung erheblich sind,
sind gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen an der derzeitigen Situation werde/n ich/wir unverzüglich mitteilen.

Unterschrift 1. Personensorgeberechtigte(r) / _____
Lebenspartner(in)

Unterschrift 2. Personensorgeberechtigte(r) / _____
Lebenspartner(in)

Anlage 1

1.	Gesundheitsbereich, gesundheitstechnische und pharmazeutische Bereiche, stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen, Internate, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe sowie Versorgung psychisch Erkrankter, Personen im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich,
2.	Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung und Lehrkräfte,
3.	Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
4.	Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Feuerwehr und Bundeswehr sowie sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
5.	Rechtspflege und Steuerrechtspflege,
6.	Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
7.	Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,
8.	Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
9.	Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
10.	Logistikbranche (einschließlich Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer) für die Grundversorgung,
11.	Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
12.	Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
13.	Veterinärmedizin,
14.	für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
15.	Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
16.	freiwillige Feuerwehren und in anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige,
17.	Bestattungsunternehmen.

Erläuterungen

Eine Notbetreuung wird für Kinder der Schuljahrgangsstufen 1 bis 6 gewährleistet. Keinen Anspruch auf Notbetreuung haben präsenzpflichtige Kinder, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Müssen Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflegestellen aufgrund einer Allgemeinverfügung durch den Landkreis Teltow-Fläming geschlossen werden und wird eine Notbetreuung gewährleistet, ist dieses Formular analog anzuwenden.

„Ein-Eltern-Regelung“

Es besteht ein Anspruch auf Notbetreuung, wenn **ein** Personensorgeberechtigter in einem Bereich der kritischen Infrastruktur innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt ist, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Alleinerziehend / alleinige Sorge

Der Lebenspartner ist in die Bewertung der familiären Situation einzubeziehen, auch wenn dieser nicht leiblicher oder rechtlicher Elternteil ist. Vor allem, wenn es sich um jüngere Kinder handelt, ist grundsätzlich von einer Verantwortungsbeziehung auszugehen, sofern nicht erhebliche Gründe gegen seine Beteiligung an der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes sprechen. Dies gilt auch für den leiblichen Vater, der mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Alleinerziehend sind auch Eltern, die ihre Kinder im Rahmen eines paritätischen Wechselmodells jeweils abwechselnd betreuen. Diese Kinder haben daher grundsätzlich einen Anspruch auf Notbetreuung.

Notbetreuung aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls

Eine Notbetreuung aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls ist erforderlich, wenn ggf. die Erhaltung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit sowie ausreichende Förderung (der Entwicklung) eines Kindes, durch die Eltern / Personensorgeberechtigten nicht mehr gegeben ist. D.h. ein Kind würde einer Gefahr ausgesetzt, die vermieden werden könnte. In diesen Fällen wird vom Jugendamt (Sachgebiet Sozialpädagogischer Dienst) eingeschätzt, ob die Betreuung des Kindes, im häuslichen Umfeld eine Kindeswohlgefährdung (KWG) ist. Zur Einschätzung werden die im Antrag angegebenen Informationen und ggf. im o. g. Sachgebiet vorhandene Informationen aus dem Bereich Hilfen zur Erziehung und KWG herangezogen.

Notbetreuung aufgrund besonderer sozialer Unterstützungsbedarfe

Kinder mit besonderen sozialen Unterstützungsbedarfen sollen künftig an der Notbetreuung teilnehmen können. Derartige Bedarfe erreichen nicht immer das Niveau einer Kindeswohlgefährdung.

Die Eltern, die aus diesem Grund an der Notbetreuung teilnehmen wollen, benötigen für den Antrag nach § 18 Abs. 6 EindV eine einfache, im Zweifel formlose Bescheinigung der Schule der Primarstufe, die ihr Kind besucht.

Es gelten die Datenschutzregelungen der abfragenden Einrichtung.